

Export und/oder Import von Erzeugnissen und Leistungen einschließen, sind diese vom AHB abzuschließen.

§ 14

(1) Der AHB hat gemeinsam mit den Kombinen die günstigsten Valutapreise zu ermitteln, sie der Planung zugrunde zu legen und in der kommerziellen Geschäftstätigkeit durchzusetzen. Grundlage der Valutapreisarbeit des AHB sind die Rechtsvorschriften, Regelungen und Weisungen des Ministers für Außenhandel sowie die Ergebnisse der Markt- und Preisforschung.

(2) Der AHB hat seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Bildung der Importabgabepreise nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahrzunehmen.

§ 15

(1) Der AHB arbeitet auf der Grundlage des Planes nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der AHB hat die Zirkulationskosten sowie den zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat und zur Bildung eigener Fonds zu erwirtschaftenden Gewinn aus der Handelsspanne zu finanzieren. Bei der Planung der Zirkulationskosten und ihrer Verausgabung in Valuta und in Mark ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit durchzusetzen. Die Höhe der Handelsspannsätze wird vom Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans festgelegt, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(3) Der AHB hat seine Finanzbeziehungen zum Staatshaushalt über Haushaltsunterkonten des Ministeriums für Außenhandel bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA) abzuwickeln. Seine Finanzbeziehungen zum Kombinat erfolgen unter Beachtung des Prinzips der umfassenden Eigenwirtschaftung der Mittel durch die Kombinate entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für die Kreditfinanzierung sowie für die Bankkontrolle der AHB ist die DABA zuständig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel in Übereinstimmung mit der Staatsbank der DDR und der DABA. Der AHB sichert, daß die auf der Grundlage des Planes von der DABA zur Verfügung gestellten Kredite mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden.

§ 16

Der AHB hat die vertragsgemäße Erfüllung der Wirtschafts- und Außenhandelsverträge zu organisieren und die exakte Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die in- und ausländischen Partner zu kontrollieren. Er hat seine Rechte zu sichern und durchzusetzen sowie unberechtigte Forderungen abzuwehren.

§ 17

Der AHB hat entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik und den Weisungen des Ministers für Außenhandel seine wirtschaftliche Tätigkeit exakt zu erfassen, kontrollfähig nachzuweisen, zu analysieren und die Anforderungen der staatlichen Berichterstattung zu erfüllen.

V.

Leitung des AHB und der AHF,
Vertretung im Rechtsverkehr

§ 18

(1) Der AHB wird durch den Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werk tätigen geleitet.

Der Generaldirektor hat eng mit der Betriebsparteior- ganisation, der Betriebsgewerkschaftsorganisation und den anderen gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenarbeiten.

(2) Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des AHB. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Erfüllung der staatlichen Pläne,
- die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Verwirklichung der Prinzipien von Ordnung, Disziplin und Sicherheit,
- die umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips,
- die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit.

§ 19

(1) Der Generaldirektor des AHB untersteht dem Minister für Außenhandel und für Aufgaben, die in dieser Verordnung oder anderweitig zentral festgelegt sind,

- dem Generaldirektor des Kombinates, wenn der AHB Absatzorgan eines Kombinates ist,
- dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, dem der AHB als Absatzorgan mehrerer Kombinate zugeordnet ist.

Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des AHB dem Minister für Außenhandel und von in dieser Verordnung oder anderweitig zentral festgelegten Aufgaben außerdem dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor des AHB erhält Weisungen vom Minister für Außenhandel und für die in dieser Verordnung, anderweitig zentral oder in gemeinsamen Verfügungen des Ministers für Außenhandel und des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans festgelegten Aufgaben Weisungen vom Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans.

(3) Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors, der Stellvertreter des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters sowie der Leiter der eigenen Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation des AHB erfolgen durch den Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(4) Der Generaldirektor des AHB hat die Organisationsstruktur auf der Grundlage der vom Minister für Außenhandel erlassenen Regelungen unter Berücksichtigung der Spezifik des Erzeugnis- und Leistungsprogramms zu gestalten. Er trifft die dazu notwendigen Festlegungen insbesondere im Stellenplan, in den Funktionsplänen und in der Arbeitsordnung.

(5) Die Struktur und der Stellenplan des AHB bedürfen der Bestätigung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

§ 20

(1) Die AHF wird durch den Direktor geleitet. Er ist dem Generaldirektor des AHB und dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter der anderen Wirtschaftseinheit, für das bzw. für die die AHF gemäß § 6 gebildet wurde, unterstellt.

(2) Der Direktor der AHF erhält Weisungen vom Generaldirektor des AHB und für die in der Verfügung gemäß § 6